

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Musikprogramme/Auftritte

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB's gelten zwischen den jeweiligen Veranstalter und der Leistungserbringerin Angelika Leicht, im Folgenden Musikerin genannt. Der Vertragspartner erklärt, dass er die AGB's zur Kenntnis genommen hat und diese in vollem Umfang akzeptiert.

### 2. Inhalt

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der gebuchten Veranstaltung durch die Musikerin. Die AGB's sind Bestandteil dieses Vertrages.

### 3. Schadenersatz / Haftung

3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf die Musikerin vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Die Musikerin behält ihren vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen. Die Musikerin behält auch ihren vollen Anspruch, wenn der Veranstalter nicht rechtzeitig absagt (schriftlich per Einschreiben / mail mit Lesebestätigung) - bei Ausfall der Veranstaltung mind. 14 Tage vorher, bei Ersatz 7 Tage vorher.

3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

3.3 Ist die Musikerin aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, soweit möglich.

3.4 Erfüllt die Musikerin ohne wichtigen Grund ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, indem sie nicht erscheint, wird sie schadenersatzpflichtig.

3.5 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Musikerin während der Lagerung in der Spielstätte während des Auftritts. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch die Musikerin verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

3.6 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Musikerin unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen o.ä.), ist die Musikerin zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1

### 4. Zahlung

Das Honorar ist unmittelbar nach der Veranstaltung in bar an die Musikerin zu entrichten oder spätestens 5 Arbeitstage nach der Veranstaltung auf das angegebene Rechnungskonto zu überweisen.

### 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 6. GEMA und sonstige Gebühren

GEMA-Gebühren und Veranstaltungstantiemen werden vom Veranstalter übernommen.

### 7. Spielstätte

Für die Instrumente sowie deren Transport, Lagerung, Auf- und Abbau ist ausschließlich die Musikerin selbst verantwortlich.

Am Tag der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein Vertreter zum Aufbaubeginn anwesend sein. Die Bühne muss zum ungehinderten Aufbau frei sein. Der Veranstalter trägt für die räumlichen Voraussetzungen wie einen spiefertigen Saal incl. Bühne, Licht, Stromversorgung, abschließbare oder bewachte Garderobe sowie organisatorische Vorbereitungen Sorge und versichert, dass dem Auftritt keine sonst wie gearteten Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

### 8. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.